

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2023-097

Datum: 17.04.2023

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Errichtung Willkommensschilder, Gesamtmarkung Eberbach

Baugrundstücke: Flst.Nrn. 285/6 der Gemarkung Eberbach, 7980/4 der Gemarkung Eberbach, 7895/1 der Gemarkung Eberbach (Gaimühle), 45 der Gemarkung Friedrichsdorf, 1142/2 der Gemarkung Friedrichsdorf, 7805 der Gemarkung Eberbach (Gaimühle), 3242 der Gemarkung Eberbach (Unterdiebach), 48 der Gemarkung Lindach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	04.05.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Klimarelevanz:

Obliegt dem Antragsteller.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Die beantragten Vorhaben liegen sowohl im planungsrechtlichen Außenbereich als auch im Innenbereich und sind daher im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 30 Abs. 1 BauGB sowie § 34 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Errichtung von insgesamt acht Willkommensschildern auf dem Gebiet der Gesamtmarkung Eberbach an den jeweiligen Kreisgrenzen des Rhein-Neckar-Kreises.

3. Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und

die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es den in § 35 Abs. 3 BauGB genannten weiteren Bedingungen entspricht.

Die beantragten Willkommensschilder zeigen sich in der gewählten Größe und Farbgebung städtebaulich vertretbar.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht erkennbar. Öffentliche Belange zeigen sich aus planungsrechtlicher Sicht nicht berührt. Weiterhin entspricht das Bauvorhaben dem u.a. betroffenen Bebauungsplan Nr. 44 „Mausbuckel, 1. Änderung und Erweiterung.

4. Hinweise

Das Bauvorhaben liegt teilweise im Bereich eines Landschaftsschutzgebiets.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-10